

Geschäftsverzeichnismrn. 3742 und 3774

Urteil Nr. 95/2006
vom 14. Juni 2006

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Fragen in Bezug auf Artikel 1153 des Zivilgesetzbuches, gestellt vom Gericht erster Instanz Lüttich.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Fragen und Verfahren*

a. In seinem Urteil vom 29. Juni 2005 in Sachen B. Lambrecht gegen P. Dheur, dessen Ausfertigung am 1. Juli 2005 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Lüttich folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 1153 des Zivilgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, dahingehend ausgelegt, dass er den Gläubiger in den Fällen von geschuldeten Beträgen daran hindert, den Ersatz für den wegen der Kosten und Honorare von Rechtsanwälten entstandenen Schaden zu erhalten, während ein solcher Schadensersatz sich als zugelassen erweist für den Gläubiger einer Wertschuld, wengleich in beiden Fällen das Versäumnis des Schuldners ihn haftbar macht? ».

b. In seinem Urteil vom 21. September 2005 in Sachen der Foret pompes funèbres AG und der Pirlet-Jeanty GmbH gegen N. Hydendal und andere, dessen Ausfertigung am 27. September 2005 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Lüttich dieselbe präjudizielle Frage gestellt.

Diese unter den Nummern 3742 und 3774 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Befragt wird der Hof nach der Vereinbarkeit von Artikel 1153 des Zivilgesetzbuches mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung; diese Bestimmung lautet folgendermaßen:

« Vorbehaltlich gesetzlich festgelegter Ausnahmen besteht in Bezug auf Verpflichtungen, die sich nur auf die Zahlung eines bestimmten Geldbetrags beziehen, die Entschädigung wegen verzögerter Durchführung in nichts anderem als dem gesetzlichen Zinssatz.

Diese Entschädigung ist zu zahlen, ohne dass der Gläubiger irgendeinen Verlust nachzuweisen braucht.

Sie ist zu zahlen ab dem Tag der Zahlungsaufforderung, es sei denn, der Beginn ihrer Laufzeit wird gesetzlich von Rechts wegen geregelt.

Wenn arglistige Täuschung des Schuldners vorliegt, kann die Entschädigung den gesetzlichen Zinssatz übersteigen.

Vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 1907 kann der Richter von Amts wegen oder auf Antrag des Schuldners die als Entschädigung wegen verzögerter Durchführung vereinbarten Zinsen herabsetzen, wenn die vereinbarten Zinsen eindeutig den durch die Verzögerung erlittenen Schaden übersteigen. Im Falle der Anpassung kann der Richter den Schuldner nicht zu Zinsen verurteilen, die niedriger sind als die gesetzlichen Zinsen. Jeder im Widerspruch zu den Bestimmungen dieses Absatzes stehende Klausel gilt als ungeschrieben ».

B.2. Der vorliegende Richter befragt den Hof nach einer etwaigen Diskriminierung zwischen den Gläubigern von geschuldeten Beträgen und den Gläubigern von Wertschulden, wenn die fragliche Bestimmung so ausgelegt werde, dass sie den Gläubiger eines geschuldeten Betrages daran hindere, die Wiedergutmachung des aus Kosten und Honoraren für Rechtsanwälte entstandenen Schadens zu erhalten, während diese Wiedergutmachung zugelassen werde für Gläubiger einer Wertschuld, selbst wenn das Fehlverhalten des Schuldners ihn sowohl gegenüber dem Gläubiger eines geschuldeten Betrages als auch gegenüber dem Gläubiger einer Wertschuld haftbar mache.

B.3.1. Gemäß Artikel 1017 des Gerichtsgesetzbuches verurteilt der Richter, sofern Sondergesetze nichts anderes vorsehen, in jedem Endurteil die unterliegende Partei zu den Gerichtskosten. Aufgrund von Artikel 1018 umfassen diese Kosten unter anderem die in Artikel 1022 festgelegte Verfahrens- und Ausgabenentschädigung, mit der die Entschädigung der obsiegenden Partei für materielle Handlungen, die im Laufe des Verfahrens durch ihren Rechtsanwalt ausgeführt wurden, bezweckt wird.

B.3.2. Das Honorar und die Kosten eines Rechtsanwalts gehören nach dem Willen des Gesetzgebers nicht zu den Gerichtskosten, die von der unterliegenden Partei verlangt werden können. Artikel 1023 des Gerichtsgesetzbuches verhindert, dass Parteien vereinbaren, den Betrag der Forderung um das Honorar zu erhöhen, das einem Rechtsanwalt für die Führung eines Verfahrens zur Einforderung des geschuldeten Betrags zu zahlen ist (Kass., 7. April 1995, *Pas.*, 1995, I, S. 403).

B.3.3. Aufgrund der Regeln des Gerichtsgesetzbuches kommt daher jede Verfahrenspartei, mit Ausnahme der Verfahrensentschädigung, grundsätzlich selbst für das Honorar und die Kosten ihres Rechtsanwalts auf. Nur wenn eine Verfahrenspartei ihr Recht, vor Gericht aufzutreten, auf eine Weise ausübt, die eindeutig über die Grenzen der normalen Ausübung des Rechtes durch eine mit normaler Sorgfalt handelnde Person hinausgeht (Kass., 31. Oktober 2003, *Pas.*, 2003, I,

S. 1747), kann die Gegenpartei eine Entschädigung wegen leichtfertigen und schikanösen Verfahrens erhalten.

B.4. Der Kassationshof hat jedoch in einem Urteil vom 2. September 2004 (C.01.0186.F), das eine Wende in seiner Rechtsprechung darstellt, erkannt, dass « das Honorar und die Kosten eines Rechtsanwalts oder eines technischen Beraters, die der durch einen vertraglichen Fehler Benachteiligte gezahlt hat, ein ersetzbares Element seines Schadens darstellen können, insofern sie [eine] zwangsläufige Beschaffenheit aufweisen ».

B.5. Der vorlegende Richter, der sich dieser Auslegung anschließt, stellt fest, dass Artikel 1153 des Zivilgesetzbuches der Erweiterung der in B.4 beschriebenen Lösung auf Verpflichtungen, « die sich nur auf die Zahlung eines bestimmten Geldbetrags beziehen », im Wege stehe, weil für diese Verpflichtungen « die Entschädigung wegen verzögerter Durchführung in nichts anderem als dem gesetzlichen Zinssatz » besteht, « vorbehaltlich gesetzlich festgelegter Ausnahmen ».

Er bittet den Hof, hinsichtlich der vertraglichen Haftung die Situation eines Gläubigers eines geschuldeten Betrags mit derjenigen eines Gläubigers einer Wertschuld in Bezug auf die Möglichkeit, die Rückforderbarkeit der Kosten und Honorare von Rechtsanwälten zu erhalten, zu vergleichen.

B.6. Geschuldete Beträge sind Verpflichtungen zur Zahlung einer bestimmten oder *ab initio* im Vertrag oder durch das Gesetz zu bestimmenden Geldsumme, während Wertschulden Verpflichtungen bezüglich einer Leistung sind, deren Betrag nicht *ab initio* festgelegt wurde, sondern durch den Richter veranschlagt werden muss.

B.7.1. Bei Nichtbegleichung eines geschuldeten Betrages legt Artikel 1153 des Zivilgesetzbuches den Betrag des sich aus der Verzögerung in der Ausführung einer Verpflichtung bezüglich einer Summe ergebenden Schadensersatzes (« Verzugsschadensersatz ») pauschal fest, indem er diesen Betrag, abgesehen von den gesetzlich vorgesehenen Ausnahmen, nur auf die gesetzlichen Zinsen festsetzt.

B.7.2. Bei Nichtbegleichung einer Wertschuld muss der Richter auf der Grundlage der Artikel 1149 bis 1151 des Zivilgesetzbuches und insbesondere unter Berücksichtigung des Grundsatzes der vollständigen Wiedergutmachung des Schadens den Betrag der geschuldeten Leistung (die « Ausgleichsentschädigung ») bestimmen, indem er den Wert der geschuldeten Sache in Geld « anhand der gesetzlich geltenden Währungseinheit zum Zeitpunkt des Urteils » veranschlagt (Kass., 26. Februar 1931, *Pas.*, 1931, I, S. 94).

B.7.3. Nachdem der Richter die vollständige Wiedergutmachung des Schadens veranschlagt hat, die gemäß der in B.4 angeführten Rechtsprechung den Betrag der Kosten und der Honorare eines Rechtsanwalts umfassen kann, insofern sie sich als notwendig erweisen, wandelt er die Wertschuld in einen geschuldeten Betrag um, auf den sodann Artikel 1153 des Zivilgesetzbuches angewandt werden kann.

B.7.4. Der Unterschied zwischen geschuldeten Beträgen und Wertschulden ermöglicht somit, den Anwendungsbereich von Artikel 1153 des Zivilgesetzbuches zu bestimmen, denn unter dem in B.7.3 angeführten Vorbehalt findet Artikel 1153 des Zivilgesetzbuches nicht auf Wertschulden, sondern nur auf geschuldete Beträge Anwendung (Kass., 28. September 1995, *Pas.*, 1995, I, S. 860).

B.8. Die pauschale Veranschlagung des Schadens, die durch Artikel 1153 des Zivilgesetzbuches eingeführt wurde, entspricht der praktischen Notwendigkeit zur Bewältigung der Schwierigkeiten bei der Veranschlagung des Schadens, der sich aus der Verzögerung bei der Zahlung einer Summe ergibt, insbesondere angesichts des Währungsverfalls oder des etwaigen Verlustes für den Gläubiger aufgrund der möglichen Verwendung der geschuldeten Summe ohne Verzug des Schuldners.

Diese Pauschale befreit somit den Gläubiger davon, einen Schaden nachzuweisen, da er geschuldet ist, « ohne dass der Gläubiger irgendeinen Verlust nachzuweisen braucht ». Außerdem dient diese Pauschale nur als Ersatz und findet sie nur Anwendung, wenn keine anders lautende Vertragsbestimmung besteht.

B.9. Diese Pauschale wird jedoch nur angewandt, wenn im Gesetz keine Ausnahme vorgesehen ist, wie in Artikel 1153 Absatz 1 präzisiert wird.

B.10. Der Gesetzgeber hat eine Ausnahme zur Pauschale von Artikel 1153 vorgesehen, indem er die Zulässigkeit der Strafklausel angenommen hat, die gemäß Artikel 1226 des Zivilgesetzbuches « diejenige ist, durch die eine Person sich verpflichtet, bei Nichtausführung des Vertrags einen pauschalen Ausgleich für den gegebenenfalls infolge der besagten Nichtausführung erlittenen Schaden zu zahlen ». Er hat dem Richter außerdem eine Revisionsbefugnis innerhalb der in Artikel 1231 des Zivilgesetzbuches festgelegten Grenzen gewährt. Diese Bestimmungen finden Anwendung auf geschuldete Beträge und auf Wertschulden.

B.11. Der Gesetzgeber hat eine weitere Ausnahme vorgesehen, indem er das Gesetz vom 2. August 2002 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr angenommen hat. Artikel 6 dieses Gesetzes erlaubt es im Rahmen des durch Artikel 2 begrenzten Anwendungsbereichs des Gesetzes dem Gläubiger, vom Schuldner unter bestimmten Bedingungen und innerhalb bestimmter Grenzen « alle durch den Zahlungsverzug bedingten Beitreibungskosten » zu verlangen.

In den Vorarbeiten zu dieser Bestimmung heißt es:

« Bezüglich der Kosten und Honorare des Rechtsanwalts des Gläubigers ist festzuhalten, dass der Richter hierfür ebenso wie für die anderen Kosten souverän beurteilt, ob und in welchem Maße sie Bestandteil des wiedergutzumachenden Schadens sind » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2001-2002, DOC 50-1827/001, S. 11).

Der Justizminister hat präzisiert:

« Die Verfahrensentuschung wurde aus dem Entwurf gestrichen, weil vorgesehen ist, dass sämtliche Anwaltskosten gefordert werden können. Diese Kosten umfassen ebenfalls die Verfahrensentuschung, die sich auf die Kosten der materiellen Handlungen des Rechtsanwalts beziehen. Eine doppelte Erstattung der Verfahrensentuschung ist zu vermeiden » (*Parl. Dok.*, Senat, 2001-2002, Nr. 2-1232/2, S. 12).

In den Vorarbeiten heißt es ferner, dass dieses Gesetz « erheblich von den allgemeinen Regeln von Artikel 1153 des Zivilgesetzbuches abweicht » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2001-2002, DOC 50-1827/005, S. 7, und *Parl. Dok.*, Senat, 2001-2002, Nr. 2-1232/2, S. 5).

B.12. Die in B.10 und B.11 erwähnten Bestimmungen finden nicht Anwendung auf die vor dem vorlegenden Richter anhängigen Streitsachen, und dieser leitet daraus ab, dass Artikel 1153 des Zivilgesetzbuches es ihm verbiete, die Wiedergutmachung des aus Honoraren und Kosten des Rechtsanwalts entstandenen Schadens zu gewähren, was den Behandlungsunterschied entstehen lasse, der in den Fragen an den Hof angeprangert werde.

B.13. Dieser Behandlungsunterschied ist nicht auf das Pauschalsystem zurückzuführen, das durch Artikel 1153 des Zivilgesetzbuches zu einem Zeitpunkt organisiert wurde, als der Grundsatz der Rückforderbarkeit der Kosten und Honorare von Rechtsanwälten weder im Gesetz noch in der Rechtsprechung angenommen wurde. Er ergibt sich daraus, dass der Gesetzgeber seit dem Kassationsurteil vom 2. September 2004 nicht die Rückforderbarkeit der Kosten und Honorare von Rechtsanwälten organisiert hat, denn dadurch hätten die Behandlungsunterschiede vermieden werden können, die durch die Anwendung der neuen Rechtsprechung nur auf Wertschulden entstehen können.

B.14. Es obliegt dem Gesetzgeber zu beurteilen, auf welche Weise und in welchem Maße die Rückforderbarkeit der Kosten und Honorare eines Rechtsanwalts organisiert werden kann.

Der Hof kann auf dem Gebiet von vertraglich bedingten geschuldeten Beträgen nicht die in Artikel 1153 des Zivilgesetzbuches vorgesehene Pauschale verurteilen, ohne eine andere Diskriminierung zum Nachteil der Parteien entstehen zu lassen, auf die Artikel 1153 des Zivilgesetzbuches nicht anwendbar ist und die sich nicht auf die Grundsätze des Urteils des Kassationshofes vom 2. September 2004 berufen können.

Die Antwort auf die dem Hof gestellten Fragen kann sich nur aus einer globalen Lösung ergeben, die alleine der Gesetzgeber unter Beachtung der Artikel 10 und 11 der Verfassung organisieren kann.

B.15. Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass der in den präjudiziellen Fragen angeprangerte Behandlungsunterschied nicht auf Artikel 1153 des Zivilgesetzbuches beruht, so dass diese Fragen verneinend zu beantworten sind.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 1153 des Zivilgesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 14. Juni 2006.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior